Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1924 Nr. 60.

(Nr. 12919.) Verordnung über die Aufwertung von Ansprüchen aus Pfandbriefen und Schuldverschreibungen landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditanstalten und von Landeskulturrentenbanken. Vom 15. November 1924.

Auf Grund der §§ 30 und 31 des Artikels II der Dritten Verordnung der Reichsregierung vom 15. August 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 682) und des § 1 Abs. 4 der Zweiten Verordnung der Reichsregierung vom 24. Mai 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 561) zur Durchführung des Artikels I der Dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 74) wird verordnet:

§ 1.

Für die Aufwertung von Ansprüchen aus Pfandbriefen und anderen Schuldverschreibungen landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditanstalten, soweit den Gläubigern an der den Pfandbriefen und Schuldverschreibungen zugrunde liegenden Deckung ein Pfandrecht oder ein Recht auf vorzugsweise oder ausschließliche Befriedigung nicht zusteht, gelten die nachstehenden Vorschriften.

§ 2.

(1) Es wird eine Teilungsmasse gebildet. Hat eine landschaftliche (ritterschaftliche) Kreditanstalt mehrere Arten von Pfandbriefen oder Schuldverschreibungen ausgegeben, so kann sie mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde für jede Art von Pfandbriefen oder Schuldverschreibungen oder für Gruppen von Pfandbriefen oder Schuldverschreibungen besondere Teilungsmassen bilden.

(2) Die Teilungsmasse besteht aus:

a) den Hypotheken und Forderungen, welche am 13. Februar 1924 als Deckung für die aufgewerteten Pfandbriefe und Schuldverschreibungen vorhanden waren und beim Inkrafttreten dieser Verordnung noch vorhanden sind; soweit sie zu diesem Zeitpunkte nicht mehr vorhanden sind, ist der der Kreditanstalt zugeflossene Gegenwert der Teilungsmasse zuzuführen, es sei denn, daß ein diesem Gegenwert entsprechender Betrag von Pfandbriefen oder Schuldverschreibungen aus dem Verkehr gezogen worden ist;

b) den nach den Satzungen der Kreditanstalt der Sicherung von Ansprüchen aus Pfandbriefen und Schuldverschreibungen dienenden Sicherheitsfonds, soweit sie nicht aus Pfandbriefen oder Schuldverschreibungen der Kreditanstalt bestehen;

c) den ersatzweise der Deckung zugeführten Beträgen.

(3) Die Teilungsmasse wird gleichmäßig unter die Gläubiger im Verhältnis der nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 der Dritten Steuernotverordnung in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung der Reichsregierung vom 1. Mai 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 430) zur Durchführung des Artikels I der Dritten Steuernotverordnung und § 14 dieser Verordnung festzustellenden Goldmarkbeträge ihrer Ansprüche verteilt.

§ 3.

In die Teilungsmasse fließen:

a) die Erträge aus den im § 2 bezeichneten Werten;

b) sämtliche zur Tilgung der Anlagen (§ 2 Abs. 2 a) eingehenden Leistungen, mit Ausnahme der auf Grund des § 9 Satz 2 eingelieferten Pfandbriefe und Schuldverschreibungen;

c) die durch die Anlegung der Teilungsmasse gewonnenen Erträge.

Ausgegeben zu Berlin den 2. Dezember 1924.

§ 4.

(1) Die Teilungsmasse ist von der Kreditanstalt gesondert von ihrem sonstigen Vermögen zu verwalten. Geldbeträge sind bis zu ihrer Ausschüttung verzinslich anzulegen. Die Aufsichtsbehörde kann die anderweite Anlegung der Teilungsmasse gestatten.

(2) Von dem Inkrafttreten dieser Verordnung an finden die Satzungsvorschriften über

a) die Deckung der Pfandbriefe und Schuldverschreibungen durch einen gleich hohen Betrag von Hypotheken oder Darlehen und die darüber auszustellenden amtlichen Bescheinigungen und Erklärungen, auch soweit sie für Eintragungen und Löschungen im Grundbuche von Bedeutung sind,
b) die Eintragung der Deckung in Register oder Bücher,
c) die Kündigung von Pfandbriefen,
d) die Tilgungsfonds

in Ansehung der aufgewerteten Pfandbriefe und Schuldverschreibungen sowie der Teilungsmasse keine Anwendung. Das gleiche kann von den Direktionen der landschaftlichen (ritterschaftlichen) Kreditanstalten mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde hinsichtlich anderer Satzungsvorschriften bestimmt werden, welche mit der Durchführung des Verteilungsverfahrens nicht in Einklang stehen.

(3) Von dem Inkrafttreten dieser Verordnung an finden Arreste und Zwangsvollstreckungen in die Teilungsmasse nicht statt.

§ 5.

(1) Bei den Hypotheken und Forderungen (§ 2 Abs. 2a) ist für die Berechnung ihres Goldmarkbetrags im Sinne des § 2 Abs. 2 der Dritten Steuernotverordnung der Darlehnsrest maßgebend, welcher nach der letzten Belegung des Tilgungsfonds vorhanden war; in Pfandbriefen oder Schuldverschreibungen belegte Tilgungsguthaben sind zum Nennbetrage vom Nennbetrage der Hypothek abzuziehen.

(2) Bareinzahlungen und Einlieferungen von Pfandbriefen und Schuldverschreibungen zum Tilgungsfonds, die nach dessen letzter Belegung vorbehaltlos angenommen worden sind, sind zu ihrem Goldmarkbetrage vom Goldmarkbetrage der Hypothek abzuziehen, und zwar Bareinzahlungen zu ihrem Goldmarkbetrage am Tage der Einzahlung, eingelieferte Pfandbriefe und Schuldverschreibungen zu ihrem nach § 14 dieser Verordnung ermittelten Goldmarkbetrage. Kann dieser Goldmarkbetrag nicht mehr festgestellt werden, ist der Goldmarkbetrag der Pfandbriefe und Schuldverschreibungen am Tage ihrer Einlieferung maßgebend.

(3) Ist eine Belegung des Tilgungsfonds in der Satzung nicht vorgeschrieben oder nicht erfolgt, so gilt die Vorschrift des Abs. 2 für alle Bareinzahlungen und Einlieferungen von Pfandbriefen oder Schuldverschreibungen zum Tilgungsfonds, die nach dem 31. Dezember 1917 erfolgt sind.

§ 6.

Für die Hypotheken des § 2 Abs. 2a und die durch die Hypotheken gesicherten Forderungen ist als Tag des Erwerbes im Sinne des § 2 Abs. 2 der Dritten Steuernotverordnung, wenn der nach bürgerlichem Rechte maßgebende Tag des Erwerbes nicht mit Sicherheit zu ermitteln ist, der Tag maßgebend, welchen die Satzung der Kreditanstalt bestimmt.

§ 7.

(1) Zwischen der Kreditanstalt und dem Schuldner kann vereinbart oder durch die Satzung der Kreditanstalt bestimmt werden, daß

a) ein höherer als der vereinbarte Tilgungsbeitrag zu leisten ist,
b) die Hypothek oder Forderung unter Aufhebung des Tilgungsplans in eine durch bestimmte Zahlungen zu tilgende Hypothek oder Forderung umgewandelt wird.

(2) In jedem Falle, auch in den Fällen des Abs. 1, ist die Hypothek oder Forderung am 1. Januar 1932 fällig, falls nicht durch die Satzung der Kreditanstalt allgemein oder für bestimmte Fälle ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

§ 8.

Vereinbarungen über die Aufwertung der im § 2 bezeichneten Werte oder Grundsätze für solche Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Den Gläubigern steht wegen solcher Vereinbarungen gegen die Kreditanstalt ein Schadensersatzanspruch nicht zu.

§ 9.

Soweit der Schuldner nach der Satzung der Kreditanstalt berechtigt oder verpflichtet ist, das Darlehen in Pfandbriefen oder Schuldverschreibungen zurückzuzahlen, kann jede Partei verlangen, daß der aufgewertete Betrag in bar zu leisten ist. Wenn das Darlehen in Pfandbriefen oder Schuldverschreibungen zurückgezahlt

wird, müssen die vom Schuldner eingelieferten Pfandbriefe oder Schuldverschreibungen denjenigen, in welchen das Darlehen gewährt oder durch deren Veräußerung das Bardarlehen beschafft worden ist, nach der Entscheidung der Direktion der Kreditanstalt gleichwertig sein.

§ 10.

Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 der Dritten Steuernotverordnung geschuldeten Zinsen sind, solange der Zinssatz weniger als 4 v. H. beträgt, jährlich, und zwar am 1. Juli eines jeden Jahres, zu entrichten.

§ 11.

Die Kreditanstalt ist berechtigt, von allen in die Teilungsmasse fließenden Eingängen vorweg 10 vom Hundert als Verwaltungskostenbeitrag in Anspruch zu nehmen.

§ 12.

(1) Bei der Verteilung werden auch solche Pfandbriefe und Schuldverschreibungen berücksichtigt, die gekündigt oder ausgelost, aber nicht präkludiert worden sind. Dies gilt auch dann, wenn die Pfandbriefe und Schuldverschreibungen infolge der Kündigung oder Auslosung in den Besitz der Kreditanstalt zurückgelangt sind, ohne daß der Inhaber seinen Aufwertungsanspruch verloren hat.

(2) Für präkludierte Pfandbriefe und Schuldverschreibungen, welche zu einem Zeitpunkte nach dem 31. Dezember 1922 gekündigt worden sind, kann durch die Satzung der Kreditanstalt bestimmt werden, daß und unter welchen Voraussetzungen sie bei der Verteilung zu berücksichtigen sind.

§ 13.

Zinsscheine der Pfandbriefe oder Schuldverschreibungen werden nicht eingelöst. Neue Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

§ 14.

Für die Berechnung des Goldmarkbetrags der Pfandbriefe oder Schuldverschreibungen gilt als Ausgabetag im Sinne des § 4 Abs. 2 der Dritten Steuernotverordnung der Tag der Deckungsbescheinigung des Syndikus der Kreditanstalt. Bei der Landschaft der Provinz Sachsen, der Pommerschen und der Neuen Pommerschen Landschaft, der Landschaft der Provinz Westfalen sowie bei dem Bremenschen ritterschaftlichen Kreditverein gilt als Ausgabetag der Ausstellungstag des Pfandbriefs oder der Schuldverschreibung, bei der Schlesischen Landschaft, dem Landschaftlichen Kreditverbande für die Provinz Schleswig-Holstein, dem Kalenberg-Göttingen-Grubenhagen-Hildesheimschen ritterschaftlichen Kreditverein und dem ritterschaftlichen Kreditinstitute für das Fürstentum Lüneburg der Tag der Eintragung der Pfandbriefe oder Schuldverschreibungen in die hierfür bestimmten Register oder Bücher.

§ 15.

Die von der Kreditanstalt mit verfügbaren Mitteln angekauften oder als Verwaltungskostenbeitrag vereinnahmten Pfandbriefe oder Schuldverschreibungen nehmen an der Verteilung teil. Pfandbriefe oder Schuldverschreibungen der Sicherheitsfonds und die zur Ablösung eines Darlehens eingelieferten Pfandbriefe oder Schuldverschreibungen nehmen an der Verteilung nicht teil.

§ 16.

Mit der Verteilung der Teilungsmasse ist zu beginnen, sobald nach der Entscheidung der Aufsichtsbehörde hinreichend bare Masse vorhanden ist. Teilzahlungen aus der Teilungsmasse können, wenn solche beschlossen werden, nur gegen Vorlegung der Pfandbriefe oder Schuldverschreibungen, Schlußzahlungen nur gegen deren Einlieferung verlangt werden.

§ 17.

(1) Von der nach § 18 Abs. 1 dieser Verordnung zuständigen Aufwertungsstelle ist auf Antrag der Kreditanstalt der Zeitpunkt festzustellen, in welchem sämtliche Erträge und Leistungen (§ 3) der Teilungsmasse zugeflossen sind.

(2) Erläßt die Kreditanstalt zum Abschlusse des Verteilungsverfahrens nach dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt eine dreimalige Aufforderung im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger an die Gläubiger, ihre Ansprüche anzumelden und die Pfandbriefe oder Schuldverschreibungen zur Geltendmachung ihrer Rechte vorzulegen, so kann sie den Anteil, der auf die bis zum Ablaufe von drei Monaten nach der letzten Veröffentlichung nicht eingereichten Pfandbriefe oder Schuldverschreibungen entfällt, hinterlegen, sofern nicht innerhalb der Frist der Antrag auf Einleitung eines Aufgebotsverfahrens oder auf Zahlungssperre nachgewiesen ist.

(3) Im Falle des § 12 Abs. 1 Satz 2 ist die Kreditanstalt zur Hinterlegung nur befugt, wenn der Gläubiger die Anmeldung seines Anspruchs innerhalb der Frist unterlassen hat.

(4) In der Aufforderung ist auf die Folgen der Nichteinhaltung der Frist hinzuweisen.

§ 18.

(1) Aufwertungsstelle für die im § 1 genannten Pfandbriefe und Schuldverschreibungen ist der Oberpräsident, in dessen Bezirk die oberste Verwaltungsdirektion der Kreditanstalt ihren Sitz hat, für die Westpreußischen Landschaften der Regierungspräsident des Regierungsbezirks Westpreußen.

(2) Aufwertungsstelle für die im § 2 bezeichneten Werte ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die oberste Verwaltungsdirektion der Kreditanstalt ihren Sitz hat.

§ 19.

Soweit nach dieser Verordnung die Zuständigkeit der Aufwertungsstelle begründet ist, finden die Vorschriften des § 9 Abs. 3 bis 6 der Dritten Steuernotverordnung sowie der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Artikels I der Dritten Steuernotverordnung vom 24. Mai 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 561) entsprechende Anwendung.

§ 20.

Die Zwangsvollstreckungsrechte der Kreditanstalten gelten auch für die sich aus der Aufwertung und dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen der Schuldner.

§ 21.

(1) Auf die Pfandbriefe der landschaftlichen (ritterschaftlichen) Kreditanstalten, bei denen den Gläubigern an der den Pfandbriefen zugrunde liegenden Deckung ein Pfandrecht oder ein Recht auf vorzugsweise oder ausschließliche Befriedigung zusteht, finden die Vorschriften der §§ 7 Abs. 2, 16 Satz 2, 17, 18, 19 und 20 dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

(2) Die Direktion der landschaftlichen (ritterschaftlichen) Kreditanstalten kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde bestimmen, daß Satzungsvorschriften, welche mit der Durchführung des Verteilungsverfahrens nicht im Einklang stehen, in Ansehung der aufgewerteten Pfandbriefe im Sinne des Abs. 1 sowie der Teilungsmasse keine Anwendung finden.

(3) Wenn nach der Satzung der Kreditanstalt Pfandbriefe im Sinne des Abs. 1 gekündigt werden, erhält der Inhaber des Pfandbriefes gegen dessen Einlieferung eine Urkunde, welche an die Stelle des gemäß § 16 Satz 2 bei Teil- und Schlußzahlungen aus der Teilungsmasse vorzulegenden Pfandbriefes tritt.

§ 22.

(1) Für die Aufwertung der Ansprüche aus den von den Landeskulturrentenbanken ausgegebenen Schuldverschreibungen gelten die §§ 2 bis 20 dieser Verordnung entsprechend.

(2) Für die Berechnung des Goldmarkbetrages der Schuldverschreibungen gilt als Ausgabetag im Sinne des § 14 der Tag der Eintragung der Schuldverschreibungen in die hierfür bestimmten Register oder Bücher.

(3) Von dem Inkrafttreten dieser Verordnung an finden die Vorschriften der §§ 6, 33, 36, 39, 41 und 42 des Gesetzes, betreffend die Errichtung von Landeskulturrentenbanken, vom 13. Mai 1879 (Gesetzsamml. S. 367) in Ansehung der aufzuwertenden Schuldverschreibungen sowie der Teilungsmasse keine Anwendung.

§ 23.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. November 1924.

Der Justizminister. Der Finanzminister. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

am Zehnhoff. v. Richter. Wendorff.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Den Bezug der Preußischen Gesetzsammlung (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.